

Presseinfo Mai 2024 – 2

## **Steuerpflicht durch Rentenerhöhungen Vermeidung mit Beantragung auf Grad der Behinderung**

Aufgrund der regelmäßigen Rentenerhöhungen geraten immer mehr Rentenempfänger in die Steuerpflicht und müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben. „Das liegt unter anderem daran, dass die Rentenerhöhungen in voller Höhe steuerpflichtig sind. Der Rentenfreibetrag steigt dagegen nicht entsprechend an, sondern bleibt unverändert“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Nicht wenige Rentenempfänger können die Steuerbelastung jedoch teilweise oder mitunter sogar ganz vermeiden, wenn sie steuermindernde Sachverhalte geltend machen, zum Beispiel wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einem bewilligten Pflegegrad. Vielfach wird vergessen, auch einen Grad der Behinderung für die entsprechende Einschränkung zu beantragen. „Das könnte daran, liegen, dass die Vorteile eines bewilligten Grades der Behinderung für die Steuererklärung auf den ersten Blick nicht so offensichtlich sind“, vermutet Nöll. Dies ist bei der Beantragung des Pflegegrades anders, denn im Anschluss an die Bewilligung fließt direkt Geld bzw. werden anderweitige Leistungen sofort gewährt. Der Grad der Behinderung wirkt sich jedoch in der Einkommensteuererklärung sehr deutlich aus. Schon der Grad der Behinderung von 20 führt zu einem zusätzlichen Freibetrag (Behinderten-Pauschbetrag) von 384 € im Jahr. Bei einem Grad der Behinderung von 50 sind es 1.140 €. Für hilflose Menschen wird ein Pauschbetrag von 7.400 € gewährt. Wenn das Merkzeichen „aG“, „TBI“ oder „H“ zusätzlich bescheinigt wird, kommen weitere 4.500 € Freibetrag (behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale) im Jahr hinzu. Über den Grad der Behinderung und die entsprechenden Merkzeichen ist insgesamt ein steuerlicher Freibetrag von bis zu 11.900 € pro Jahr möglich. „Dies führt in sehr vielen Fällen dazu, dass keine Einkommensteuern mehr bezahlt werden müssen und sogar eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden kann“, erläutert Nöll. Die Nichtveranlagungsbescheinigung hat den Vorteil, dass in der Regel für drei Jahre keine Einkommensteuererklärung mehr eingereicht werden muss. Nöll rät: „Wenn ein Pflegegrad beantragt wird, sollte zeitgleich immer ein Antrag auf Feststellung eines Grades der Behinderung und der entsprechenden Merkzeichen gestellt werden, denn der bewilligte Pflegegrad 1 bis 3 führt beim Rentenempfänger selbst zu keiner steuerlichen Entlas-

tung, allenfalls bei den Pflegenden.“ Erst ab dem Pflegegrad 4 wird ein Grad der Behinderung für steuerliche Zwecke unterstellt.

Quellen: § 33 Abs. 2a EStG, § 33b Abs. 3 EStG, § 44a Abs. 2 Nr. 2 EStG, § 65 Abs. 2 Satz 2 EStDV